Satzung Wild Wild Welzem - Karnevalsverein Großwelzheim e.V

Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Wild Wild Welzem - Karnevalsverein Großwelzheim".

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Karlstein am Main.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Karlstein am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung, Mitwirkung und Unterstützung karnevalistischer Sitzungen, Umzüge, Brauchtumsveranstaltungen und sonstiger kultureller Veranstaltungen;
- die Pflege, Darstellung und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums und regionaler Traditionen;
- kulturelle Darbietungen, insbesondere Tanz-, Musik-, Bühnen- und Wortbeiträge;
- den Aufbau, die Unterhaltung und Förderung von Garden, Tanzgruppen, Musikgruppen, Kinder- und Jugendgruppen sowie sonstigen Brauchtumsgruppen;
- regelmäßige Trainings, Proben, Schulungen und Bildungsangebote im Zusammenhang mit karnevalistischem Brauchtum, Tanz, Musik, Bühne, Organisation und Jugendarbeit;
- die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch altersgerechte Freizeit-, Bildungs-, Trainings- und Gemeinschaftsangebote sowie durch die Heranführung an das karnevalistische Brauchtum;
- die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, öffentlichen Stellen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kulturträgern und örtlichen Vereinigungen, soweit dies der Verwirklichung der Satzungszwecke dient.

(4) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke Abteilungen oder Gruppen, insbesondere Garden, Tanzgruppen, Musikgruppen, Kinder- und Jugendgruppen sowie einen Elferrat, bilden. Das Nähere kann durch Ordnungen geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen und keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedern des Vorstands oder sonstigen für den Verein tätigen Personen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Zulässig ist insbesondere die Zahlung der Ehrenamtspauschale, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

(6) Der Ersatz tatsächlich entstandener und nachgewiesener Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder;
- passive Mitglieder;
- fördernde Mitglieder;
- Ehrenmitglieder.

(3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig an der Vereinsarbeit, an Gruppen, Proben, Trainings, Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne regelmäßig aktiv mitzuwirken. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle, sachliche oder sonstige regelmäßige Zuwendungen, ohne zur aktiven Mitwirkung verpflichtet zu sein. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten zusätzlich als jugendliche Mitglieder.

(4) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(5) Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Gründungsmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft mit Unterzeichnung der Gründungssatzung und des Gründungsprotokolls.

(7) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand der antragstellenden Person eine vorläufige aktive Teilnahme am Vereinsleben gestatten. Hierdurch entstehen keine Mitgliedschafts- oder Stimmrechte.

Für die vorläufige Teilnahme kann der Verein eine angemessene Teilnahme- oder Kostenpauschale erheben. Deren Höhe, Fälligkeit und etwaige Erstattung werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- oder Gebührenordnung geregelt.

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Mitteilung der Aufnahme an den Antragsteller.

(9) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

(10) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstands ernannt werden, wenn sie sich um den Verein oder um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und Auskünfte zu Vereinsangelegenheiten zu verlangen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Vereins oder gesetzliche Pflichten entgegenstehen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine vertretungsberechtigte oder schriftlich bevollmächtigte natürliche Person aus. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt; ihr Recht zur Teilnahme und zur Stellung von Anträgen bleibt unberührt.

(3) Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 6 ruht.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Vereinsordnungen zu beachten, die Zwecke des Vereins zu fördern und die nach Maßgabe der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und sonstigen satzungsgemäßen Leistungen fristgerecht zu erbringen.

(5) Vereinseigene Gegenstände, insbesondere Uniformen, Kostüme, Ausrüstung und sonstiges Inventar, bleiben Eigentum des Vereins. Sie sind pfleglich zu behandeln und auf Verlangen des Vorstands, spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft, unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann in Textform gegenüber dem Vorstand erklären, seine Mitgliedschaft vorübergehend ruhen zu lassen. Das Ruhen beginnt zu dem vom Mitglied angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Zugang der Erklärung beim Vorstand. Es endet durch Erklärung des Mitglieds in Textform oder mit Ablauf des vom Mitglied angegebenen Ruhenszeitraums.

(2) Während des Ruhens bestehen kein Stimmrecht und kein Anspruch auf aktive Teilnahme an Gruppen, Trainings, Auftritten oder sonstigen vereinsinternen Aktivitäten. Beitragspflichten bleiben bestehen, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Näheres, insbesondere zu Dauer, Beiträgen sowie Rechten und Pflichten während des Ruhens, kann eine Mitglieder- oder Beitragsordnung regeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person, Erlöschen einer juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, sofern die Beitragsordnung keine kürzere Frist vorsieht.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

a) schuldhaft in erheblicher Weise gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;

b) durch sein Verhalten das Ansehen, die Interessen oder den Zweck des Vereins erheblich schädigt;

c) den Vereinsfrieden nachhaltig stört;

d) mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist;

e) vereinseigene Gegenstände trotz Aufforderung nicht herausgibt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung in Textform Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte, sofern der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Offene Beitrags- und sonstige Zahlungspflichten bleiben bestehen.

§ 8 Beiträge, Mittel und Beitragsordnung

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise, Ermäßigungen, Befreiungen und Mahnverfahren regelt eine Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung außergewöhnlicher, durch den Vereinszweck gedeckter Maßnahmen Umlagen beschließen. Die Summe aller Umlagen darf innerhalb eines Geschäftsjahres das Zweifache des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, öffentliche Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen, soweit diese mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

(2) Der Verein kann weitere Gremien, Beiräte, Abteilungen oder Gruppen bilden, insbesondere einen Elferrat. Diese sind keine Organe im Sinne des Vereinsrechts, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden;
- dem/der 2. Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister/in;
- dem/der Schriftführer/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(6) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder an einer zulässigen Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

(9) Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder in sonstiger elektronischer Form durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- weitere Angelegenheiten, die ihr durch Satzung, Gesetz oder Beschluss des Vorstands zugewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen. Die Einladung kann insbesondere per Brief oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform zugehen. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; Satzungsänderungen, Vorstandsabwahlen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese in der Einladung mit. Bei virtueller oder hybrider Durchführung ist sicherzustellen, dass teilnehmende Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte angemessen ausüben können.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll insbesondere Ort, Datum, Art der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 Abteilungen, Gruppen und Elferrat

(1) Der Vorstand kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke Abteilungen, Gruppen, Projektteams oder einen Elferrat bilden und wieder auflösen.

(2) Abteilungen, Gruppen und der Elferrat handeln im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane und der Weisungen des Vorstands. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Näheres kann durch eine vom Vorstand beschlossene Geschäfts-, Jugend-, Gruppen- oder Abteilungsordnung geregelt werden. Solche Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 14 Jugendabteilung

(1) Der Verein kann eine Jugendabteilung einrichten. Die Jugendabteilung dient insbesondere der Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke.

(2) Die Jugendabteilung handelt im Rahmen dieser Satzung und unter Verantwortung des Vorstands. Näheres kann eine Jugendordnung regeln, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 15 Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern grundsätzlich das Vereinsvermögen. Gesetzlich bestehende persönliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

(2) Ehrenamtlich tätige Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder haften dem Verein gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 31a und 31b BGB.

(3) Der Verein soll zur Absicherung seiner Tätigkeit angemessene Versicherungen unterhalten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke, zur Mitgliederverwaltung, zur Beitragsverwaltung, zur Organisation des Vereinsbetriebs oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Näheres kann der Vorstand in einer Datenschutzordnung oder in Datenschutzhinweisen regeln.

§ 17 Satzungsänderungen durch Vorstand

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, solche redaktionellen oder formalen Änderungen der Satzung zu beschließen, die ausschließlich aufgrund von Beanstandungen oder Anforderungen des Registergerichts, des Finanzamts oder einer sonst zuständigen Behörde erforderlich sind, sofern dadurch der materielle Gehalt der Satzung nicht wesentlich verändert wird. Nicht umfasst sind Änderungen des Vereinszwecks, der Vermögensbindung, der Mitgliederrechte, der Beitragspflichten sowie der Zusammensetzung oder Vertretungsmacht des Vorstands.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder über solche Änderungen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter ausdrücklicher Angabe des Tagesordnungspunkts „Auflösung des Vereins" eingeladen wurde.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den St. Johannesverein Großwelzheim e. V., sofern dieser im Zeitpunkt des Vermögensanfalls als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe oder des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings zu verwenden.

(4) Ist der St. Johannesverein Großwelzheim e. V. im Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr vorhanden oder nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlstein am Main. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe oder des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 06.09.2026 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu beantragen und die für die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erforderlichen Anträge beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Karlstein am Main, den 06.09.2026

Öffentliche Lesefassung ohne Unterschriften.
Satzungsstand: 06.09.2026

Lesefassung erstellt am: 19.11.2026
Die unterschriebene Originalfassung wird in den Vereinsunterlagen aufbewahrt.